

Finanzrichtlinie „Aufwandsentschädigungen“ des Studierendenparlaments der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 27. November 2024

Aufgrund § 1 Abs. 5 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern hat das Studierendenparlament am 27. November 2024 die nachfolgende Änderung der Finanzrichtlinie zu Aufwandsentschädigungen der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1 Beantragung und Genehmigung von Aufwandsentschädigungen

(1) Das Recht, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten, wird durch Satzung, Finanzordnung und Wahlordnung geregelt. Es gilt das Antragsrecht nach § 21 der Satzung. Nach Möglichkeit sind Anträge auf Aufwandsentschädigung nur für die eigene Person zu stellen.

(2) Ist der Antragssteller nicht auch zugleich der Empfänger der Aufwandsentschädigung, so bedarf es vor der Auszahlung einer schriftlichen Zustimmung des Empfängers an das Präsidium des Studierendenparlamentes und den Finanzreferenten des AStA.

§ 2 Änderung von bereits beschlossenen Aufwandsentschädigungen

(1) Anträge auf Senkung einer bereits beschlossenen Aufwandsentschädigung sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu stellen, auf der der Antrag behandelt werden soll. Die Person, deren Aufwandsentschädigung gesenkt werden soll, ist zur Sitzung explizit einzuladen.

(2) Anträge auf Absenkung einer bereits beschlossenen Aufwandsentschädigung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nur für den laufenden Monat und für nachfolgende Monate möglich. Insbesondere können bereits ausgezahlte Aufwandsentschädigungen nicht gesenkt werden.

(3) Für die Erhöhung einer bereits beschlossenen Aufwandsentschädigung gilt § 1 sinngemäß.

§ 3 Befristungen von Aufwandsentschädigungen

(1) Die Bewilligung einer Aufwandsentschädigung geschieht befristet, bei Bewilligung in die Zukunft längstens jedoch bis zum Ende der Legislaturperiode.

(2) Die Bewilligung geschieht höchstens für die vorangegangenen drei abgeschlossenen Monate vor Zeitpunkt der Antragstellung, für den laufenden Monat zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die

zwei folgenden Monate nach Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) In stark begründeten Fällen ist auch eine Bewilligung über die Fristen aus Abs. 2 möglich. Abs. 1 bleibt dabei unberührt.

(4) Aufwandsentschädigungen sollten rechtzeitig beantragt werden, sodass die Auszahlung innerhalb des entsprechenden Haushaltsjahres erfolgen kann.

§ 4 Änderung und Inkrafttreten

(1) Diese Finanzrichtlinie kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes mit absoluter Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

(2) Diese Finanzrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Evangelia Konstantinidou
Präsidentin des 54. Studierendenparlamentes
Kaiserslautern, den 27. November 2024